

Einfache Anfrage Baumgartner-Flawil:**«Ausbildung von Primarlehrpersonen zu Oberstufenlehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen**

Im Schulblatt des Kantons St.Gallen, 5/2012, Seite 392, informiert der Erziehungsrat, dass ab Beginn des Schuljahres 2012/2013 den Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs für diplomierte Primarlehrpersonen die bedingte Wahlfähigkeit auf der Oberstufe erteilt wird. Im Titel werden die Primarlehrpersonen erwähnt, die sich zu Oberstufenlehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen weiterqualifizieren möchten. Die Schulträger werden verpflichtet, den Studierenden während der Ausbildung zur Oberstufenlehrperson das entsprechende Gehalt auszurichten. Die bedingte Wahlfähigkeit dauert für die Zeit der Ausbildung und wird längstens sechs Semester erteilt.

Eine Schulleitungsperson einer Sonderschule fragte beim Bildungsdepartement nach, ob dies für alle Studierenden gelte und nicht nur auf der Oberstufe. In der Antwort hält das Bildungsdepartement fest, dass die Information im Schulblatt 5/2012 falsch sei und nur die Oberstufenlehrpersonen betreffe, nicht aber die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP). Für die SHP gelte die bisherige Regelung. Das heisst, eine Primarlehrperson in Ausbildung an der Hochschule für Heilpädagogik wird gemäss Dienstjahreseinstufung bezahlt, oder sofern höher, das Gehalt als SHP mit Lehrdiplom im A1 (Merkblatt 2003).

Im Tagesanzeiger vom 20. April 2012, wie auch im St. Galler Tagblatt vom 21. Juni 2012, wird auf den Lehrpersonenmangel hingewiesen. Vor allem fehlen den Schuleinheiten und Schulträgern Oberstufenlehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Mit der Massnahme der Erteilung der Wahlfähigkeit während des Studiums möchte der Kanton einerseits dem Mangel der Oberstufenlehrpersonen begegnen und andererseits den Studienlehrgang fördern. Die Schülerinnen und Schüler profitieren während der Ausbildungszeit von den neuesten Erkenntnissen, dem Wissen und den Ressourcen ihrer Lehrpersonen. Diese Regelung ist zu unterstützen. Diese gilt sicherlich in gleicher Weise für die angehenden Oberstufenlehrpersonen wie auch für die angehenden Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

In der berufsbegleitenden Ausbildung an der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) müssen Studierende eine Anstellung bei einem Schulträger (inklusive Private Sonderschulen) von mindestens 40 Prozent ausweisen, höchstens aber 60 Prozent (Empfehlung). Somit können nur jüngere Studierende (Merkblatt 2003) von einem höheren Gehalt profitieren und für Lehrpersonen, die länger im Schuldienst sind, trifft diese Regelung nicht. Für Studierende mit finanziellen Verpflichtungen, zum Beispiel mit einer Familie, ist diese Tatsache besonders erschwerend. Es sollte im Interesse der Schulträger wie auch des Kantons sein, dass erfahrene Lehrpersonen in der Volksschule das Studium an der HfH als zusätzliche Qualifikation wählen. Die Studienleitung der HfH setzt die Studiengruppen altersdurchmischt zusammen, das heisst, dass auch für erfahrene Lehrpersonen Studienplätze zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Information im Schulblatt 5/2012 richte ich an die Regierung folgende Fragen und bedanke mich für die Beantwortung:

1. Warum kann die Wahlfähigkeit an Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen während der Studienzeit nicht in gleicher Weise wie bei den Oberstufenlehrpersonen erfolgen?
2. Warum behandelt der Kanton Lehrpersonen, welche sich mit einem Masterstudium eine Zusatzqualifikation erreichen möchten nicht gleich?

3. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, auch den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Wahlfähigkeit während des Studiums zu erteilen, wie den Oberstufenlehrpersonen in Ausbildung?
4. Sieht die Regierung Möglichkeiten, dem Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aktiv zu begegnen?»

29. August 2012

Baumgartner Flawil